

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Klaus Lennartz, Gudrun Schaich-Walch, Brigitte Adler, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck, Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Wolf-Michael Catenhusen, Peter Conradi, Ludwig Eich, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Jan Oostergetelo, Manfred Reimann, Margot von Renesse, Harald B. Schäfer (Offenburg), Otto Schily, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz

— Drucksache 12/1311 —

### Gentechnologie/Einführung gentechnisch veränderter Pflanzen

Presseberichterstattungen ist zu entnehmen, daß es D. Fishhoff von der Monsanto Company gelungen ist, Gene des Bazillus thuringiensis (B. t.) auf Baumwoll- und Kartoffelpflanzen zu übertragen, so daß diese sich wirksam gegen Schmetterlingsraupen und Käfer zur Wehr setzen können.

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Forschers, daß diese Pflanzen unschädlich für nützliche Insekten und Wirbeltiere und den Menschen sind?
2. Mit welchen eigenen Informationen begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es der Arbeitsgruppe um D. A. Fishoff gelungen ist, insektenwirksame Delta Endotoxin-Gene aus Bacillus thuringiensis in Baumwoll- und Kartoffelpflanzen einzuführen. Eine abschließende Meinung zu den Auswirkungen von auf solche Weise genetisch veränderten Pflanzen auf

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, vom 29. Oktober 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

nützliche Insekten, Wirbeltiere, den Menschen oder die Umwelt insgesamt gibt es innerhalb der Bundesregierung bislang nicht.

*Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstali* (B. + K.)-Präparate werden in der Bundesrepublik Deutschland seit 1964 als biologische Schädlingsbekämpfungsmittel gegen bestimmte Schmetterlingsraupen eingesetzt. Sie haben ein eingeschränktes Wirtsspektrum und sind z. B. für Bienen unbedenklich. Mit den Präparaten durchgeführte Toxizitätsstudien haben gezeigt, daß sie für Wirbeltiere und Menschen unschädlich sind.

Diese Erkenntnisse lassen sich aber – u. a. wegen möglicher Modifikationen bei der Biosynthese des Delta-Endotoxins – nicht ohne weiteres auf Pflanzen mit insektenwirksamen Delta Endotoxin-Genen übertragen. Vor dem Inverkehrbringen und großflächigen Ausbringen von transgenen Pflanzen, die B.-t.-Toxin produzieren, ist deshalb eine Gesamtbewertung aller ökologischen Konsequenzen erforderlich, für die u. a. von Bedeutung wäre, in welcher Menge, in welchem Pflanzenteil und zu welchem Zeitpunkt im Lebenszyklus der Pflanze das B.-t.-Toxin gebildet wird. Eine solche Prüfung sehen das Gentechnikgesetz und die einschlägige EG-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG vor. Da bisher ein Antrag auf Freisetzung oder das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Delta-Endotoxin-Genen aus *Bacillus thuringiensis* in der Bundesrepublik Deutschland nicht gestellt wurde, ist diese Prüfung noch nicht erfolgt.

3. Wird die Bundesregierung die Einfuhr derartiger Pflanzen zum Zwecke
  - a) der Züchtung,
  - b) des Verzehrserlauben?

Die Einfuhr gentechnisch veränderter Organismen in den Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Bundesregierung geht bei Frage 3 a) davon aus, daß sie nicht nur Pflanzenzüchtung im eigentlichen Sinne meint, sondern auch den landwirtschaftlichen Anbau (Kultivierung) solcher Pflanzen.

Die Abgabe gentechnisch veränderter Pflanzen an Dritte erfordert eine Genehmigung zum Inverkehrbringen nach dem Gentechnikgesetz bzw. eine gleichartige Genehmigung eines anderen EG-Mitgliedstaates gemäß Richtlinie 90/220/EWG. Die Genehmigung ist an Voraussetzungen gebunden, deren Vorliegen im Einzelfall geprüft wird.

Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen, zu denen grundsätzlich auch die vegetativen Vermehrungsorgane von Pflanzen wie z. B. Knollen gehören, bedarf einer entsprechenden Genehmigung. Darüber hinaus liegt es gemäß Lebensmittelrecht in der Verantwortung des Herstellers von Nahrungsmitteln, nur unbedenkliche Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen. Zuständig für die Überwachung sind die Länder.

4. Wird die Bundesregierung die Einfuhr von Produkten, die aus derartigen Pflanzen gewonnen werden, erlauben?
5. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um ein Inverkehrbringen dieser Pflanzen bzw. deren Produkte zu kontrollieren?

Soweit die Produkte, die eingeführt werden sollen, selbst noch gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes sind, gelten die in der Antwort zu Frage 3 genannten Regelungen des Gentechnikgesetzes und der Richtlinie 90/220/EWG. Eine mögliche Genehmigung der Einfuhr unterliegt dem Prüfungsvorbehalt. Für das Inverkehrbringen (einschließlich Import) von Produkten, die keine gentechnisch veränderten Organismen sind oder enthalten (z. B. Kartoffel- oder Baumwollprodukte), gilt das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, für dessen Durchführung die Länder zuständig sind.

